Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.

Sprechstunde d. Redaction Vormittags von 11—12 Uhr Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Filiale für Inseratenannahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 10800.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr. incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr. Jede einzelne Nummer 2½ Ngr. Belegexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 10 Thlr. mit Postbeförderung 14 Thlr.

Inserate 4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.

Reclamen unter d. Redactionsstrich die Spaltzeile 2 Ngr.

№ 70. Dienstag den 11. März. 1873.

* * *

Um vielfach ausgesprochenen Wünschen zu genügen, wird zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Deutschen Kaisers

Sonnabend den 22. März d. J.
Mittags 1½ Uhr

im Schützenhause ein gemeinsames Festmahl stattfinden.

Alle, welche sich daran zu betheiligen gedenken, wollen bis 21. d. Mts. Abends 6 Uhr die Tafelkarten à 1 Thlr. 10 Ngr. im Schützenhause in Empfang nehmen.

Leipzig, den 10. März 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. E. Stephani. G. Mechler.

Zur Nachricht.

Die Einlösung der am 31. März, bez. Termin Ostern dieses Jahres fällig werdenden **Coupons und Capitalscheine von Königl. Sächs. Staatsanleihen so wie der Königl. Landrentenbank** erfolgt bei unterzeichneter Casse bereits **vom 17. dieses Monats ab** in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.

Leipzig, am 6. März 1873. **Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.**
Ludwig Müller. Marschall.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die Vorlesungen auf hiesiger Universität im bevorstehenden Sommer-Semester **am 16. April** ihren Anfang nehmen.

Verzeichnisse der für das gedachte Halbjahr angekündigten Vorlesungen sind in der Universitäts-Canzlei oder in der Universitäts-Buchhandlung (Querstraße 30) zu entnehmen.

Leipzig, am 8. März 1873. **Die Immatriculations-Commission.**
von Burgsdorff, K. Reg.-Bevollmächtigter. Dr. Brockhaus, d. Z. Rector. Heßler, Universitäts-Richter.

Holzauction.

Mittwoch den 12. März dieses Jahres sollen von **Vormittags 9 Uhr** an im **Connewitzer Reviere** auf den Durchforstungsschlägen in Abtheilung 1, 3 und 4

ca. 4 Stück rüsterne **Schirrhölzer,**
60 „ „ **Schirrstangen,**
400 „ „ **Hebebäume,**
4000 „ haselne und faulbaumne **Reifstäbe,**
170 „ meistens **starke Langhaufen** und
200 „ **Dornenbunde**

unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und **gegen sofortige Bezahlung** nach dem Zuschlage an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: im **Dölitzer Holze** unweit der **Eisenbahnbrücke.**

Leipzig, am 1. März 1873. **Des Raths Forst-Deputation.**

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Herr **Isidor Bernhardi** hier beabsichtigt in dem unter Nr. 4 an der Waldstraße hier gelegenen, auf Fol. 1937 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Leipzig eingetragenen Grundstück eine **Fabrik ätherischer Oele** zu errichten.

Wir bringen dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige, nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende, Einwendungen dagegen bei deren Verlust spätestens

am 25. März 1873

bei uns anzubringen, wogegen Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln begründet sind, zur richterlichen Entscheidung mit dem Bemerken verwiesen werden, daß von Erledigung derselben die Genehmigung der obigen Anlage nicht abhängig gemacht wird.

Leipzig, am 8. März 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. E. Stephani. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Die von uns unterm 4. d. M. öffentlich ausgeschriebene 4. ständige Lehrerstelle an der Schule zu Stötteritz ist neuerdings mit 300 ℳ jährlichem Gehalt und freier Wohnung dotirt worden.

Wir fordern daher etwanige Bewerber um diese Stelle anderweit auf, sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 31. d. M. schriftlich bei uns anzumelden.

Leipzig, am 8. März 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. E. Stephani. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Die Maler- und Anstreicher-Arbeiten für die **Real-** und **III. Bezirksschule** sowie für die gemeinschaftliche **Turnhalle** sollen in Submission vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert die betreffenden Anschlagsformulare in der Bauexpedition am Floßplatze, gegen Erlegung der Copialgebühren, in Empfang zu nehmen und mit ihren Preisen versehen **bis 15. März d. J. Abends 6 Uhr** versiegelt und mit der Aufschrift: „Malerarbeiten für Real- und III. Bezirksschule" versehen auf dem Rathsbauamte abzugeben.

Leipzig am 6. März 1873. **Des Raths Bau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Von der Militairbehörde wird verlangt, daß alle Diejenigen, welche mit dem **1. April d. J.** als **Einjährig-Freiwillige** bei der in Leipzig garnisonirenden Truppe einzutreten und gleichzeitig als Studirende bei hiesiger Universität sich immatrikuliren zu lassen beabsichtigen, eine Bescheinigung über ihre Zulassung zur Universität beibringen und wird die Einstellung bei der Truppe und selbst die Vornahme der militairärztlichen Untersuchung der Diensttüchtigkeit von Vorlegung jener Bescheinigung abhängig gemacht.

Mit Rücksicht hierauf werden bereits vor dem eigentlichen Beginne der Immatrikulationen für das bevorstehende Sommer-Semester in den Vormittagsstunden des

28., 29. und 31. März d. J.

von allen Denjenigen, welche durch die obenerwähnte Verfügung der Militairbehörde betroffen werden, die Anmeldungen zur Immatrikulation, bei welcher die zu letzterer erforderlichen Legitimationen zu präsentiren sind, von dem unterzeichneten Universitätsrichter entgegengenommen und nach Prüfung der Zeugnisse die von der Militairbehörde erforderten Inscriptionsbescheinigungen ausgefertigt werden

Leipzig am 4. März 1873. **Der Universitäts-Richter.**
Heßler.

Reichs-Oberhandelsgericht.

Die neuesten Judicate dieses Gerichtshofes lauten:

1) Der nach dem Handelsgesetz Art. 357 und 354 den Verkäufer für Rechnung des säumigen Käufers gestattete Waarenverkauf soll unter Beobachtung der im Art. 343 enthaltenen Bestimmungen erfolgen. Demgemäß bildet die öffentliche Versteigerung durch die dafür bestimmten Behörden oder Beamten die Regel; hat jedoch die Waare einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Verkauf auch unter der Hand, aber nur zum laufenden Preise und durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zur Versteigerung befugten Beamten statthaft. Unstatthaft ist dagegen die Veräußerung durch den Verkäufer und selbst an den Makler. — Börsenpreise und das Tagebuch eines selbstcontrahirenden Maklers sind nicht als Beweismittel im Sinne des Handels-Gesetzbuches (Buch I. Titel 7) zu betrachten, da der Handelsmakler, insoweit er selber bei dem Geschäft betheiligt ist, nicht als eine mit öffentlichem Glauben versehene Person erscheint. An diesen Grundsätzen können particuläre Normen nichts ändern, und dies ist auch nicht durch das Gesetz vom 1. December 1864 für Frankfurt a. M. geschehen, obwol darin eine alte Usance bestätigt ist, wonach die Handelsmakler in Börseneffecten und Landesproducten Garantie zu leisten haben und Capitalanlagen oder Umsätze für eigene Rechnung machen dürfen.

2) Bei Streitigkeiten aus einem Assecuranzvertrag ist die Revision auszuschließen. Allgemeine Gerichtsordnung I. 30. §. 56, Cabinets-Order vom 10. April 1832. — Bei einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft ist jedes Mitglied direct Versicherter und indirect Versicherer, Versicherter, insofern es gegen periodische Zahlung eines nach seinem Lebensalter bemessenen Beitrags (Prämie) zur Erhebung eines — in der Regel bei seinem Tode fälligen — Capitals berechtigt ist, Versicherer, insofern ein entsprechender Theil vom Ueberschuß des Betriebes und unter Umständen auch des Reservefonds als Prämie unter die Mitglieder, welche dem Verein bereits eine Reihe von Jahren angehören, verteilt zu werden pflegt (Große Berliner Vereins-Sterbecasse). Jeder Anspruch, welchen ein Mitglied des Vereins gegen den Verein auf Auszahlung der Versicherungssumme oder auf Entlastung von der Beitragspflicht oder auf Aufhebung des Vertrags erhebt, ist in erster Linie ein Anspruch aus einem Assecuranzcontract, unterliegt daher ungeachtet der Beimischung eines gesellschaftlichen Elements, der allgemeinen Regel von Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen.

3) Die nicht auf den Namen der Ehefrau stehende, sondern nur durch Blancogiro auf dieselbe übergegangene Wechselforderung unterliegt, soweit sie nicht zu dem vorbehaltenen Vermögen gehört, der freien Verfügung des Ehemanns nach §§. 47, 248, 233 II. 1 A. L. R.

Neues Theater.

Leipzig, 10. März. Die Oper „Freischütz" von C. M. von Weber scheint immer noch ein gewaltiger Anziehungspunkt für das Publikum zu sein, welches der gestrigen Aufführung die lebhafteste Theilnahme zollte. Gewiß ist auch anzuerkennen, daß Frl. Gutschbach das „Aennchen" graziös darstellte und durch ihren sauberen, anmuthsvollen Gesang den besten Beweis von trefflichen Fortschritten lieferte; ebenso war die gelungene Darstellung und vortreffliche Gesangsleistung des Herrn Reß (Caspar), sowie die sichere Durchführung des Herrn Rebling (Max) ganz geeignet, die Intentionen des Tonmeisters zum klarsten Ausdruck zu bringen, während Frl. Link als „Agathe" durch ihr Streben nach geschmackvoller Phrasirung das Interesse für ihre Begabung rege erhielt. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß diese talentvolle Künstlerin die vollständige technische Ausbildung und die poesievolle Vortragsweise noch nicht im geforderten Maße besitzt. Tägliche Uebung und tieferes Eindringen in die Meisterwerke deutscher Kunst werden aber hoffentlich die Unebenheiten in der Klangverbindung und die Neigung zum Anbringen französischer Effecte recht bald beseitigen. Die kleineren Rollen wurden meistentheils richtig zur Geltung gebracht. Im Uebrigen bemerken wir, daß wir oft hier und an anderen Orten auf die Lücken hingewiesen haben, welche im Opernensemble schon seit längerer Zeit bestehen. Da wir aber fanden, daß derartige wohlmeinende Auseinandersetzungen nicht beachtet, oder sogar noch angefeindet wurden, so beschränken wir uns jetzt nur auf Anführung der nothwendigsten Thatsachen. —l.

Aus Stadt und Land.

* **Leipzig,** 10. März. Das „Katholische Kirchenblatt für Sachsen" nimmt aus den bei der bekannten Ludwig'schen Interpellation gefallenen Aeußerungen Veranlassung zu folgender Bemerkung: „Was die Jesuiten betrifft, so geben wir uns selbst dem Glauben hin, daß sie recht schwer aus Sachsen zu vertreiben sein werden. Oder, fragen wir, wer wird sie aus den Spalten unserer Tagesblätter vertreiben? Wer wird sie aus niedrigen Spelunken und Kneipen vertreiben, wo sie ihr Unwesen treiben? Seit Monaten wird hier, wie wir keinen Anstand nehmen es unverhohlen zu sagen, zur Schmach und Schande der Residenzstadt Dresden ein aller Beschreibung spottendes, durch die niedrigsten Zoten gewürztes, gemeines Stück bereits zu mehreren Hundertmal an verschiedenen Orten und oft zwei Mal an demselben Abend aufgeführt; gegen diese Jesuiten des Tingel-Tangels haben wir nie eine liberale Feder sich rühren sehen. Dagegen haben sie mit offenem Behagen die Jesuiten des Leipziger Carnevals bekatscht, deren wir hiermit Erwähnung thun wollen, nicht weil man den faden Witz gemacht hat, der Redaction des Kirchenblattes die carnevalistischen Arbeiten von Leipzig zuzusenden, sondern um zu beweisen, wie schwer, ja unmöglich es sein wird, die Jesuiten in Sachsen los zu werden. In vielen Köpfen wird es eben auch in der Fastenzeit und das ganze Jahr Carneval bleiben; die Aschermittwoch-Interpellation hat es bewiesen; die freche Dreistigkeit einer giftigen Presse, die trotz ministerieller Erklärungen ihren alten Kohl fortbaut, beweist es täglich; die rohen, sinnlichen Tingel-Tangelscenen, die ungehindert ihren Fortgang nehmen, beweisen es zur Genüge. Und da wundere man sich, wenn das Volk in Sachsen täglich aufs Neue verhetzt seines Jesuiten-Aberglaubens (!) nicht los werden kann!" Ist Das nicht echt — jesuitisch?

* **Leipzig,** 10. März. Die bereits im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts mittels kurfürstlichen Decrets bestätigte Wolf'sche Kranken- und Leichen-Commun hielt am gestrigen Nachmittage ihre Jahresversammlung in Sickert's Restaurant am Brühl (Stadt Königsberg) ab. Die vorgelegte Jahresrechnung pro 1872 zeigte eine Einnahme von 1260 Thlr. 12½ Ngr., welcher eine Ausgabe von 525 Thlr. 27½ Ngr. gegenüber standen (darunter 265⅔ Thlr. an gezahlten Krankengeld und 180 Thlr. an Todtenopfern), so daß der Cassenbestand sich auf 734 Thlr. 15 Ngr. bezifferte gegenüber 552 Thlr. 18½ Ngr. am vorjährigen Abschluß. Außer den Kriegsjahren zu Anfang unseres Jahrhunderts hat die Casse auch die verhängnißvollen Perioden der Cholera- und der Pocken-Epidemien zu durchleben gehabt, jedoch alle diese harten Stürme glücklich überstanden. Die Mitgliederzahl bezifferte sich am Schluß des Rechnungsjahres auf 204.

— In Sachsen hält sich ein Theil der Caviller nicht blos zum eigenen Gebrauche, sondern auch zum Verkaufe Schweine und zieht dieselben auf. Da nun die Gefahr sehr nahe liegt, daß die mit den Abfällen kranker oder todter Schweine gefütterten Schweine sich dadurch mit Trichinen inficiren können, da sich ferner die Entstehung von Trichinenepidemien nach der Anzeige des Landes-Medicinal-Collegiums in mehreren Fällen auf aus Abdeckereien gekaufte Schweine zurückführen läßt, so werden mit Rücksicht auf den Umstand, daß durch ein einziges trichiniges Schwein die Gesundheit und das Leben einer großen Anzahl von Menschen erheblich gefährdet werden können, der Nachweis der Krankheit aber am lebenden wie am todten Thiere sich lediglich durch mikroskopische Untersuchung führen läßt, das Publicum und in Sonderheit die Fleischer vor dem Ankaufe und dem Ausschlachten von aus Abdeckereien herrührenden Schweinen verwarnt. (Der Verkauf trichinenhaltigen Fleisches wird mit 50 Thlr. oder Gefängniß bestraft.)

† **Chemnitz,** 10. März. Der social-demokratische Agitator Most, dessen sich Leipzig schon vor Jahren rasch zu entledigen wußte, ist nun auch durch die hiesige Polizeibehörde von hier ausgewiesen worden. Es steht zu hoffen, daß auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes §. 3 von der Landespolizeibehörde Verfügung getroffen werde, daß er nicht in andern Orten Sachsens sein gemeingefährliches Treiben fortsetzen kann.

— Fast aller Orten, wo man in Sachsen hinhört, fehlt es an Arbeitskräften, in der Stadt besonders an Bauleuten, auf dem Lande an Feldarbeitern, und wenn erst die vielen jetzt projectirten Eisenbahnen begonnen werden, wird die Noth an Kräften sich noch steigern. Jede Gelegenheit sollte daher ergriffen werden, um dieser Calamität entgegenzutreten; eine solche bietet sich jetzt durch Einführung einer neuen Kohlenschneidemaschine, welche gestattet, daß dasselbe Quantum Kohlen von einem Sechstel der Arbeiter hergestellt wird, während gleichzeitig dieses Sechstel sicherer und gesünder arbeiten kann, da die Maschine durch comprimirte Luft getrieben wird, welche die Ventilation verbessert. Die Maschine ist auf dem Kohlenwerk Hatton in Durham (England) aufgestellt und es wäre eine dankbare Aufgabe, wenn ein größerer Producent dieselbe an Ort und Stelle prüfte, bez. hier einführte, damit Tausende von Arbeitern anderer, nicht min-

SLUB
Wir führen Wissen.